

**Einfache Anfrage Dudli-Oberbüren:
«Verwendung des Kantonswappens»**

Die aktuellen Kantonsratswahlen geben weit über die Kantonsgrenzen hinaus Anlass zu Diskussionen in Bezug auf die Verwendung des Kantonswappens.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wer oder was gilt als Gemeinwesen im Sinne des Art. 8 des Wappenschutzgesetzes des Bundes (WSchG), insbesondere auf kantonaler Ebene?
2. Gelten amtierende Kantonsräte und/oder für den Kantonsrat Kandidierende und/oder Bürger des Kantons St.Gallen und/oder im Kanton ansässige Parteien, Vereine und dergleichen als Gemeinwesen im Sinne des Art. 8 WSchG?
3. Art. 10 WSchG hält fest, dass die Fahnen und die anderen Hoheitszeichen der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie mit ihnen verwechselbare Zeichen gebraucht werden dürfen, es sei denn, der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht. Sind damit nebst den Fahnen auch Flaggen und Wappen sowie Abzeichen, Pins, Wimpel und dergleichen in der originalen Wappenform gemeint und somit allgemein freigegeben oder setzt hier Art. 8 WSchG einen Riegel?
4. Falls Art. 8 WSchG dem Art. 10 WSchG vorgehen sollte: Ist es unter Bezugnahme auf Art. 6 der kantonalen Wappenverordnung bspw. Turnvereinen überhaupt erlaubt, das Schweizerwappen, die Wappen der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden auf ihren Drucksachen, Vereinskleidern und allfälligen Vereinsfahnen zu verwenden oder zählen Turnvereine zu den Gemeinwesen im Sinne des Art. 8 WSchG?
5. Ist die Thematik aus der Frage 4 auch für den FC Kantonsrat relevant?
6. Aufgrund welcher Grundlagen dürfen die vom Kanton St.Gallen den Mitgliedern des Kantonsrats geschenkten Pins mit dem St.Galler Wappen stets getragen werden und dürfen diese Pins auch von anderen Personen stets getragen werden? »

26. Januar 2024

Dudli-Oberbüren